



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein
Organizzazione mantello delle Case delle Donne della Svizzera e del Liechtenstein
Organisaziun tetgala da las Chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist gemeinnützig anerkannt und steuerbefreit.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Biel.

Der Verein setzt sich gemäss feministischer und gesellschaftspolitischer Grundhaltung parteilich für von Gewalt betroffene Frauen (und deren Kinder) ein.

Die DAO leistet sowohl einen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen (und deren Kinder) und zur Unterstützung derselben bei erlebter Gewalt im Kontext von Beziehungen als auch zur gesellschaftspolitischen und juristischen Verbesserung des Schutzes vor diesbezüglicher Gewalt auf allen Ebenen und für alle Frauen in der Schweiz.

Der Verein bezweckt dafür:

- die Koordination, die Zusammenarbeit und den Austausch der Frauenhäuser untereinander und mit anderen Fachstellen und interessierten Personen
- den fachspezifischen und interdisziplinären Austausch zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder
- die Sensibilisierung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen zum Thema
- die politische Vernetzungsarbeit inner- und ausserparlamentarisch

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Frauenhäuser aus der Schweiz und Liechtenstein, die gemäss ihren Statuten den Zweck des Vereins Dachorganisation der Frauenhäuser verfolgen.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht auf zwei Delegierte mit je einer Stimme. Die Stimme ist nicht delegierbar.

Die Mitglieder verpflichten sich einen aktiven Beitrag in Form von Mitarbeit in der Dachorganisation zu leisten.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Delegiertenversammlung, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein
Organizzazione mantello delle Case delle Donne della Svizzera e del Liechtenstein
Organisaziun tetgala da las Chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

b) Passivmitgliedschaft

Interessierte Frauenhäuser und Organisationen aus der Schweiz und Liechtenstein können auf Antrag Passivmitglied werden.

Die Passivmitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte ohne Stimmrecht. Sie erhalten die entsprechenden Informationen, Einladungen und Protokolle.

Passivmitglieder, die in den Aktivstatus wechseln wollen, stellen schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung einen Antrag auf Aktivmitgliedschaft.

Sie legen ihrem Antrag die Statuten ihrer Organisation, das Betriebskonzept, das Leitbild und die Jahresberichte der letzten drei Jahre bei.

Der Passivmitgliederbeitrag beträgt 125 % des Aktivmitgliederbeitrags.

3. Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann aus wichtigen Gründen ein Aktiv- oder Passivmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen. Ein Ausschluss benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder schwere Verstoss gegen die Statuten oder die Prinzipien des Vereins.

Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung zu eröffnen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Die Dachorganisation der Frauenhäuser kann zur Erreichung ihres Vereinsziels folgende Mittel einsetzen:

- d) Anstellung einer Generalsekretärin
- e) Vergabe von internen Mandaten

a) Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie ist für die strategische Zielsetzung des Vereins zuständig. Sie delegiert die operativen Geschäfte sowie eine allfällige Personalführung an den Vorstand.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein
Organizzazione mantello delle Case delle Donne della Svizzera e del Liechtenstein
Organisaziun tetgala da las Chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

Die Delegiertenversammlung stimmt über die Pflichtenhefte von Vorstand und Generalsekretärin ab. Diese haben Gültigkeit bis zum Widerruf durch die Delegiertenversammlung oder den Vorstand.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird im ersten Halbjahr durch den Vorstand schriftlich und unter gehöriger Ankündigung der Traktanden einberufen.

Die Delegiertenversammlung genehmigt in der ersten Jahreshälfte den Jahresbericht und die Jahresrechnung. In der zweiten Jahreshälfte werden die Jahrespläne und Budgets für das kommende Jahr genehmigt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der konkreten Anträge beim Vorstand verlangt werden.

Für Beschlüsse der ordentlichen Delegiertenversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung der Statuten sowie die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Vereins kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Aktivmitglieder innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder, welche innerhalb der gesetzten Frist eine Rückmeldung senden.

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit und Änderungen der Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl und inhaltliche Ausrichtung von fachspezifischen Kommissionen
- Genehmigung der Jahrespläne, Budgets, Jahresrechnung und Jahresberichte, Protokoll der Delegiertenversammlung
- Festsetzung des Vereinsbeitrages
- Déchargé an den Vorstand
- Wahl der Revisionsstelle
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Wählbar sind gegenwärtige Mitarbeiterinnen oder ehemalige Mitarbeiterinnen aus den Frauenhäusern, die Aktivmitglieder sind.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein
Organizzazione mantello delle Case delle Donne della Svizzera e del Liechtenstein
Organisaziun tetgala da las Chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

Der Vorstand ist für alle operativen Geschäfte verantwortlich, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er kann operative Aufgaben delegieren, insbesondere an die Generalsekretärin.

Der Vorstand wählt die Generalsekretärin und arbeitet gemäss Stellenprofile und Arbeitsteilung mit ihr zusammen. Der Vorstand ist die Anlaufstelle für diese und übernimmt deren Arbeitgeberinnen-Funktion.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Mindestens eine Vorstandsfrau ist im Kernaufgabenbereich in einem Frauenhaus tätig. Mindestens eine Vorstandsfrau vertritt die Romandie.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Tätigkeit im Vorstand ist nicht bezahlt, wird jedoch mit einer jährlichen Spesenpauschale entschädigt. Diese wird gemäss Budget von der Delegiertenversammlung abgesehnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Gewählten anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Diese sind für Aktivmitglieder einsehbar.

Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung jährlich Rechenschaft schuldig.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Anforderungsprofil und Pflichtenheft des Vorstandes geregelt.

c) Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei diese nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie erstattet zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

d) Generalsekretärin

Die Generalsekretärin ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie hat ein Recht auf Anhörung, jedoch kein Stimmrecht.

Sie organisiert ihre Arbeit selbständig und arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Sie ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft geregelt und ergänzen diejenigen des Vorstandes.

e) Mandate

Die Mandate werden von der Delegiertenversammlung vergeben.

Mandate kann jede Delegierte der DAO übernehmen. Sie hat dem jeweiligen Anforderungsprofil der Aufgabe zu entsprechen.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein
Organizzazione mantello delle Case delle Donne della Svizzera e del Liechtenstein
Organisaziun tetgala da las Chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

5. Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b) Spenden und freiwilligen Zuwendungen Dritter
- c) Vereinsvermögen

Beiträge, die dem Verein zufließen, sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszweckes zu verwenden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital paritätisch unter den Aktivmitgliedern des Vereins aufgeteilt. Sollte diese nicht möglich sein werden diese einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

6. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag von Aktiv- und Passivmitgliedern richtet sich nach deren Umsatz und wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Mitglieder mit einem Umsatz bis Fr. 300'000 bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 1250.-.
Mitglieder mit einem Umsatz ab Fr. 300'000.- bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 2000.-.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

An der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2006 haben die Unterzeichnenden den Statuten des Vereins Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein zugestimmt.

Die 1. Statutenänderung wurde genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 6. September 2007.

Die 2. Statutenänderung betreffend Mitgliederbeiträge wurde an der DV vom 23. Oktober 2008 genehmigt.

Die 3. Statutenänderung betreffend Wählbarkeit des Vorstandes wurde an der DV vom 15. Oktober 2009 genehmigt.

Die 4. Statutenänderung betreffend Zirkularschluss der stimmberechtigten Mitglieder und der Zuwendung der Mittel in Falle der Auflösung des Vereins wurde an der DV vom 9. Oktober 2014 genehmigt.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein
Organizzazione mantello delle Case delle Donne della Svizzera e del Liechtenstein
Organisaziun tetgala da las Chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

Die 5. Statutenänderung wurde gemäss DV vom 21. September 2017 per Zirkularbeschluss im November 2017 genehmigt.

Die 6. Statutenänderung betreffend Mitgliederbeitragerhöhung wurde an der DV vom 24. Oktober 2019 genehmigt.

Zürich, 14. Mai 2020

Susan A. Peter,
für den Vorstand der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein